

**Immissionsschutz  
Vollzug des Gesetzes über  
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
- Feststellung der UVP-Pflicht -**

Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses  
der standortbezogenen Vorprüfung bei Änderungsvorhaben § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2, Abs. 4 i.V.m. § 7  
Abs. 2 S. 2-6 des UVPG

Kreisverwaltung Lippe  
Der Landrat

Detmold, 25.11.2021

**Fachgebiet 702 (Immissionsschutz, Klimaschutz, Energie, Bodenschutz)  
32756 Detmold, Felix-Fechenbach Straße 5.  
Az.: 766.0019/21/8.11.2.3**

Bekanntmachung der Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2, Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 S. 2-6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG).

Die Albert Freise GmbH, Mergelweg 6 in 32832 Augustdorf, beantragt die Genehmigung gemäß §§ 16/6/19 des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Gewerbeabfallsortieranlage, am Standort Nord-West-Ring 38a in 32832 Augustdorf.

Gemarkung: Augustdorf, Flur: 12, Flurstücke: 548, 669, 708, 710, 712, 714. Das beantragte Vorhaben unterliegt dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvorbehalt nach § 16 des BImSchG i.V.m. mit der Nr. 8.11.2.3 (G) des Anhangs zu § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV).

In einem Bereich der Abfallsortieranlage sollen zeitweilig auch Eisen- oder Nichteisenschrotte gelagert werden. (Nr. 8.12.3.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV)

Die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen - und Nichteisenschrotten mit einer Gesamtkapazität von 100 t bis weniger als 1500 t ist in der Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben (Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG, Nr. 8.7.1.2 Spalte 2) als Vorhaben genannt, für das eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 2 UVPG auf das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung hin durchzuführen ist.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der im Genehmigungsverfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange wurde entschieden, dass von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden kann, da keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 des UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Dieser Text ist auch auf der Internetseite des Kreises Lippe ([www.kreis-lippe.de](http://www.kreis-lippe.de)) unter:  
Natur und Umwelt → Immissionsschutz → Amtliche Bekanntmachungen abrufbar.

Im Auftrag  
gez.

Winter